

Meldung von Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Liebe Eltern,

das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie ihr Kind bei Verdacht auf bestimmte Erkrankungen nicht in die Schule schicken dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Zu diesen meldepflichtigen Krankheiten gehören:

Scharlach, Masern, Keuchhusten und Mumps.

Außerdem sollte jeder Lausbefall sofort gemeldet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit und zum Schutz der übrigen Schüler und Lehrkräfte bitte ich Sie einen Arzt aufzusuchen, wenn Sie entsprechende Krankheitszeichen bei Ihrem Kind feststellen. Er wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind an einer der o.g. Erkrankungen leidet, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. In diesem Fall benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Klassenlehrerin oder die Schulleitung. Der Arzt teilt Ihnen auch mit, wann Ihr Kind wieder die Schule besuchen darf.

Röteln und Ringelröteln gehören zwar nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten, die die Eltern der Schule und die Schule ans Gesundheitsamt melden müssen. Es wäre jedoch für schwangere Mütter mit Kindern an unserer Schule wünschenswert, wenn die Schule von Erkrankungen an Röteln oder Ringelröteln Mitteilung bekäme. Dann könnte man einen entsprechenden Aushang machen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

C. Lein, Schulleiterin